

Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Beschlossen im StuRa am 05.11.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden hochschulpolitischen Gremien, welche studentische Vertretungen beinhalten, die von Studierenden der Fachschaft gewählt werden können, oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat, sowie legitimierte Finanzbeauftragte und Entsandte im Studierendenrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit mindestens vier Teilnehmenden beschlussfähig. Zur Fassung von Finanzbeschlüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sein.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Bestätigung durch die Fachschaftsvollversammlung öffentlich gemacht wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird geheim abgestimmt. Diesem Antrag ist stattzugeben.
- (6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, sich an den gefassten Beschlüssen zu orientieren.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Diese Entscheidung wird vom

Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist Mitgliedern der Studienfachschaft auf Anfrage zu ermöglichen.

- a. Die Amtszeit der Finanzbeauftragten beträgt ein Kalenderjahr.
 - b. Zu den Aufgaben der Finanzbeauftragten zählen die Betreuung der Fachschaftszuweisungen, das Erstellen von Budgetplänen und deren Verwaltung in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrates sowie der Fachschaftsvollversammlung.
 - c. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist dem Finanzreferat und der Fachschaftsvollversammlung mitzuteilen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt werden für die verbleibende Amtszeit neue Finanzbeauftragte durch die Fachschaftsvollversammlung und den Fachschaftsrat bestimmt.
- (8) Die Termine der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung werden zu Beginn der Vorlesungszeit oder bis zu fünf Tage vorher durch den Fachschaftsrat in geeigneter Weise und ortsüblich angekündigt. Außerplanmäßige Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (9) In der Vorlesungsfreien Zeit werden Sitzungen nach Bedarf und mindestens fünf Tage im Voraus durch den Fachschaftsrat einberufen.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Der Fachschaftsrat hat drei Mitglieder.
- (3) Gewählt sind die drei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte drei Stimmen hat. Bei genau drei oder weniger als drei Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und orientiert sich hierfür an den Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.

- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - d. Ermöglichung von Rahmenbedingungen zum studentischen Austausch.
 - e. Vermittlung und ggf. Schlichtung zwischen Studienfachschaftsmitgliedern und Mitgliedern des Lehrkörpers.
 - f. Gewährleistung von ortsüblicher Erreichbarkeit der Fachschaft und einer positiven Außenwirkung.
 - g. Mitverantwortlichkeit für die Führung der Finanzen.
 - h. Sicherstellen der Vertretung der Fachschaft in den Sitzungen des Studierendenrates durch die Entsendung von vertretenden Personen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,
- a. wenn die Amtszeit endet,
 - b. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c. wenn sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dessen Stelle durch die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl neu besetzt.
- (9) Mitgliedern des Fachschaftsrates ist es möglich, ihr Amt vorübergehend ruhen zu lassen.
- a. Wenn eine Person ihr Amt vorübergehend ruhen lässt, wird diese für diesen Zeitraum von der Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl vertreten.
 - b. Die Absicht eines vorübergehenden Ruhenlassens des Amtes wird den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates und dem Wahlausschuss des Studierendenrates schriftlich erklärt.
 - c. Will ein Mitglied des Fachschaftsrates sein Amt bis zum Ende der Amtszeit oder über einen Großteil der Vorlesungszeit ruhen lassen, ist die Erklärung von den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates zurückzuweisen. In diesem Falle ist das Mitglied auf die Möglichkeit eines Rücktritts hinzuweisen.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet mit einfacher Mehrheit eine Vertretung der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat entsendet

ebenfalls bis zu zwei stellvertretende Personen, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.

- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens 10 Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für alle aktiven Mitglieder der Fachschaft Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben der Fachschaft bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.